Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 943
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 01. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:

Abfertigungskapazitäten unter Corona am BER (III)

und **Antwort** vom 14. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23943
vom 1. Juli 2020
über Abfertigungskapazitäten unter Corona am BER (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

1. In der Antwort zur Schriftlichen Anfrage Drs. 18/23 429 wurde mitgeteilt, pandemiebedingt bestünde zum Zeitpunkt der Beantwortung an den Terminals der Berliner Flughäfen eine „durchschnittliche Reduzierung der Abfertigungskapazität um jeweils zwei Drittel“.

a) Welche konkrete, maximale tägliche Abfertigungskapazität von Fluggästen (in absoluten Zahlen) besteht aktuell/ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bei Einhaltung der geltenden pandemiebedingten Hygiene- und Abstandsregeln

aa) am Flughafen Schönefeld SXF?
ab) an den einzelnen Terminals des Flughafens Tegel (TXL)?

– bitte einzeln aufführen -

b) Welche konkrete, maximale tägliche Abfertigungskapazität von Fluggästen (in absoluten Zahlen) besteht im Falle des Fortbestehens der zum Zeitpunkt der Beantwortung geltenden pandemiebedingten Hygiene- und Abstandsregeln über den 31.10.2020 hinaus

ba) am Fluggastterminal 1 am BER?
bb) an Fluggastterminal 1 und Fluggastterminal 2 im Parallelbetrieb?

– bitte einzeln aufführen -

Zu 1.: Aktuell kann an den Flughäfen Tegel und Schönefeld von einer Abfertigungskapazität von ca. 60-80 Prozent ausgegangen werden. Die weite Spanne erklärt sich dadurch, dass die Ermittlung der zur Verfügung stehenden, coronabedingt reduzierten Abfertigungskapazitäten u. a. von Faktoren abhängt, die von der FBB nicht steuerbar sind. So wird die Kapazität maßgeblich durch die Ausgestaltung der Sicherheitskontrollen durch die Bundespolizei beeinflusst.

Darüber hinaus ist eine Prognose bezüglich einer möglicherweise coronabedingt reduzierten Abfertigungskapazität ab dem 31.10.2020 am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) derzeit nicht sinnvoll möglich, da dies vom Verkehrsaufkommen und der Verteilung der Luftverkehrsgesellschaften abhängig ist sowie von den dann bestehenden Regelungen und deren Umsetzung durch die Prozesspartner, wie der Bundespolizei. Zudem existieren für das Terminal 1 keine entsprechenden technischen Vergleichsdaten, die mit einem Betrieb in einer Corona-Pandemie in Relation gesetzt werden könnten.

2. Zu welchem Zeitpunkt kann vorrausichtlich die Inbetriebnahme des Fluggastterminals 2 am BER erfolgen?

Zu 2.: Die FBB strebt eine Inbetriebnahme Anfang November 2020 an.

3. Welche Regularien und Vorschriften bestehen zu pandemiebedingten Abstandsregeln innerhalb von Flugzeugen, welche die Flughäfen Berlins an- und von diesen abfliegen,

a) welche Rückschlüsse ergeben sich zu Boardingvorgängen an den Flughäfen Berlins?
b) werden diese Regularien von den Fluggesellschaften beachtet?

Zu 3.: Die Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bestimmt in § 1 Abs. 2, dass zu anderen Menschen grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. Ausgenommen hiervon sind etwa Ehe- und Lebenspartnerinnen und –partner oder Mitglieder des eigenen Haushalts. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich für alle Menschen, die sich innerhalb des Stadtgebiets von Berlin aufhalten, wozu auch der Luftraum zählt. Beim Aufenthalt im Flughafen ist daher grundsätzlich der genannte Mindestabstand einzuhalten, auch beim Boarding. An Bord eines Flugzeugs greift allerdings die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Hiernach darf der Abstand unterschritten werden, wenn dies aufgrund der bauartbedingten Enge von notwendigerweise von mehreren Personen zeitgleich zu nutzenden Räumlichkeiten erforderlich ist.

4. Mit welcher Auslastung an Fluggästen fliegen die Airlines an den Flughäfen SXF und TXL?

Zu 4.: Die Auslastung der Airlines erreichte im Juni mit steigender Tendenz ca. 60 %.

Berlin, den 14.07.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen